

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Peter Hasenclever
Hans-Dieter Stiefelhagen
Norbert Bauer
Martin Wulf
Glenn Olkus
Jochen Rathke
Till Schätz
Olaf Brank
Helmut Meng
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Holger Wandel
Steuerberater

Testatsexemplar

Jahresabschluss und Lagebericht

zum 31. Dezember 2009

der Firma

**Windreich GmbH
(vormals FC Holding GmbH)**

Wolfschlugen

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009
der Firma windreich GmbH, Wolfschlugen
(vormals FC Holding GmbH)

	2009	2008
	€	€
1. Umsatzerlöse	121.536,30	2.319.297,14
2. Sonstige betriebliche Erträge	19.715.193,12	49.710.008,52
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.972.013,72	330.487,41
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	56.964,28	28.819,49
- davon für Altersversorgung: € 25.392,48 (i. Vj.: € 8.680,00)		
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	3.846,40	1.572,05
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.920.064,85	5.878.023,59
6. Erträge aus Beteiligungen	6.135,48	6.135,48
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	74.389,88
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.554.440,13	1.266.431,18
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 47.419,28 (i. Vj.: € 95.542,20)		
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	23.780.706,53
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.247.466,27	1.317.024,83
- davon an verbundene Unternehmen: € 0,00 (i. Vj.: € 95.687,70)		
11. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	12.196.949,51	22.039.628,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-56.902,74	991.739,39
13. Sonstige Steuern	862,00	862,00
14. JAHRESÜBERSCHUSS	12.252.990,25	21.047.026,91
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	117.867.691,41	100.520.664,50
16. Einstellung in die Gewinnrücklagen		
- andere Gewinnrücklagen	117.867.691,41	0,00
17. Bilanzgewinn	12.252.990,25	121.567.691,41

A N H A N G

für das Geschäftsjahr 2009

der Firma

windreich GmbH, Wolfschlugen
(vormals FC Holding GmbH)

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 wurde nach den Vorschriften der §§ 238 ff HGB, insbesondere der §§ 264 ff HGB (Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft) aufgestellt. Sofern die Vorschriften des HGB dem nicht entgegenstehen, wurden bei der Bilanzierung die steuerlichen Vorschriften beachtet.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses zum 31. Dezember 2009 bildete neben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 die Buchführung für den Zeitraum vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 267 Abs. 1 HGB als kleine Kapitalgesellschaft.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenständen** und der **Sachanlagen** erfolgte zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach den steuerlich anerkannten Nutzungsdauern vorgenommen.

Seit dem 01. Januar 2008 werden sämtliche Zugänge entsprechend der steuerrechtlichen Regelungen nur nach der linearen Methode abgeschrieben.

Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis € 150,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Zugänge mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 werden entsprechend § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und über eine Laufzeit von 5 Jahre aufgelöst.

Die in den Sachanlagen enthaltenen Oldtimer-Fahrzeuge wurden mit ihren Anschaffungskosten zuzüglich der Kosten der Restaurierung aktiviert. Aufgrund der Besonderheit des Anlagegutes wird mangels technischer und wirtschaftlicher Abnutzung von einer Abschreibung abgesehen.

Beim **Finanzanlagevermögen** handelt es sich um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens, die grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt wurden. Aufgrund einer Wertminderung wurden die Aktien der Theolia S.A. im Vorjahr auf einen niedrigeren Kurswert abgeschrieben. Dieser geminderte Wert wurde beibehalten. Von einem Ansatz zum niedrigeren beizulegenden Wert wurde aufgrund einer nicht vorliegenden dauernden Wertminderung und positiver Ertragsaussichten der Gesellschaft sowie in 2009 zwischenzeitlich eingetretenen Umsatzsteigerungen abgesehen.

Für die im Rahmen des **Finanzanlagevermögens** gehaltenen Geschäftsanteile an der Wetfeet Offshore Windenergy GmbH wurde in der Bilanz in Ergänzung zum Bilanzgliederungsschema nach § 266 Absatz 2 HGB ein Unterposten nach § 265 Absatz 5 HGB „**3. Anteile Wetfeet Offshore Windenergy GmbH**“ unter den Finanzanlagen eingefügt. Grund hierfür ist, dass die windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH) zum Bilanzstichtag aufgrund einer in 2009 erfolgten Veräußerung nur noch 8,05 % der Anteile an der Gesellschaft hält und somit keine Beteiligung mehr vorliegt, jedoch die Anteile an dieser Gesellschaft für die windreich GmbH wesentlich sind und somit ein gesonderter Ausweis geboten ist.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten bilanziert. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen die Wetfeet Offshore Windenergy in Höhe von € 4.508.000,00 (i.Vj.: € 4.200.000,00) enthalten.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden die ausländischen Aktien mit dem niedrigen Kurswert bewertet.

Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.

Der **Posten der Rechnungsabgrenzung** enthält im Berichtsjahr geleisteten Provisionszahlungen für eine Zinsfestschreibung bis zum 31.03.2010; die Auflösung des Postens erfolgt nach zeitgemäßer Zuordnung oder entsprechender Abrechnung.

Die Bilanz wurde nach § 268 Abs. 1 HGB unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Der in den **Bilanzgewinn** einbezogene Gewinnvortrag beträgt € 0,00. Der zum 31. Dezember 2008 bestehende Gewinnvortrag wurde gemäß Gesellschafterbeschluss vom 16. November 2009 in voller Höhe von € 117.867.691,41 in die **Gewinnrücklagen** eingestellt.

Die **Steuerrückstellungen** sind mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt; alle bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Tag der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken sind berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Die Position betrifft im wesentlichen eine Rückstellung für noch ausstehende Tantiemen in Höhe von T€ 520 sowie eine Rückstellung für die Bürokostenumlage von 2009 in Höhe von T€ 500.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung**1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 268 Abs. 2 HGB im Geschäftsjahr 2009 ist im Einzelnen in der Anlage 3 Seite 8 dargestellt.

2. Verbindlichkeiten

	- davon mit einer Restlaufzeit -			
	31.12.2009 €	bis zu einem Jahr €	von 1 – 5 Jahren €	davon gesichert €
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	51.226.049,68	51.226.049,68	0,00	51.226.049,68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.798,10	23.798,10	0,00	0,00
Sonstige Verbindlich- keiten	59.271.938,94	47.271.938,94	12.000.000,00	0,00
- davon aus Steuern	24.375,41	124.375,41	0,00	0,00
	<u>110.521.786,72</u>	<u>98.271.938,94</u>	<u>12.000.000,00</u>	<u>51.226.049,68</u>

Die Sicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt insbesondere durch Sicherungsübereignung der finanzierten Windkraftanlagen, durch Verpfändung der Geldmarktkonten und Wertpapierdepots sowie durch selbstschuldnerische Bürgschaften des Gesellschafters Willi Balz.

IV. Sonstige Angaben**1. Geschäftsführung**

Die Gesellschaft wird durch Ihre Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer im Jahr 2009 sind:

- Herr Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Willi Balz, Kaufmann, Wolfschlugen
- Herr Tim Kittelhake, Kaufmann, Neckartenzlingen
- Herr Martin Geiger, Kaufmann, Aichtal-Grötzingen (seit dem 01. April 2009).

Alle Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wurde im Hinblick auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2. Beteiligungen

Die Gesellschaft hält Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

<u>Verbundene Unternehmen</u>	Anteil am Kapital T€/%	Eigenkapital 31.12.2008 T€	Ergebnis 2008 T€
British Wind Energy GmbH, Wolfschlugen	25,0 (100 %)	-125	24,9
Pyro-Strom GmbH, Wolfschlugen (vormals FC Pyro GmbH)	25,0 (100 %)	-47	-51,1
Financial Insurance GmbH, Wolfschlugen	25,0 (100 %)	57,6	32,6
Pyrolyse - Betriebs GmbH Malliß, Fahrbinde	22,5 (90 %)	14	6,0
G.V.G Gewerbeimmobilien- Verwaltungs GmbH, Wolfschlugen	46,0 (90 %)	141	39,3
Fett-VS GmbH, Wolfschlugen	18,3 (75 %)	17	-1,2
WКУ Service GmbH, Wolfschlugen	1.000 (100 %)	1.000	in 2009 gegründet
WКУ-Windkraft Union GmbH, Wolfschlugen	1.000 (100 %)	1.000	in 2009 gegründet
NS-U Nordseewindkraft-Union GmbH, Wolfschlugen	1.000 (100 %)	1.000	in 2009 gegründet
FC Windenergy Service GmbH, Wolfschlugen	250 (100 %)	250	in 2009 gegründet

<u>Beteiligungen</u>	Anteil am Kapital T€/%	Eigenkapital 31.12.2008 T€	Ergebnis 2008 T€
FC Windenergy GmbH, Wolf- schlugen	25,1 (50 %)	-7.685	-4.028,4
Northern Energy GAIA I. GmbH, Westerholt	12,5 (50 %)	23	-2,5
Northern Energy GAIA II. GmbH, Westerholt	12,5 (50 %)	22	-2,7
Northern Energy GAIA III. GmbH, Westerholt	12,5 (50 %)	22	-2,8
Northern Energy GAIA IV. GmbH, Westerholt	12,5 (50 %)	22	-2,7
Northern Energy GAIA V. GmbH, Westerholt	12,5 (50 %)	22	-2,6
PYTRADE GmbH, Hamburg	11,2 (45 %)	4,9	-19,8
Südwestwind - Neue Energien GmbH, Filderstadt	11,25 (45 %)	182	156,5
Moving Terrain Air Navigation System AG, Sulzberg	37,2 (37,2 %)	605	-87,6
Northern Energy OWP West GmbH	100,0 (42,5 %)	100	in 2009 gegründet
Northern Energy OWP Albatros	100,0 (42,5 %)	100	in 2009 gegründet
Nordsee Offshore MEG I GmbH, Westerholt	300 (33,33 %)	300	in 2009 gegründet

3. Haftungsverhältnisse

Im Rahmen des Verkaufs von Geschäftsanteilen an der Wetfeet Offshore Windenergy GmbH wurden im Anteilskaufvertrag Kaufpreisanpassungen im Zusammenhang mit künftigen Winderträgen sowie den endgültigen Baukosten des Windparks getroffen. Die Höhe eventueller Anpassungsbeträge steht erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Windparks fest. Die Fertigstellung ist für 2012 geplant.

Mit Garantievertrag vom 14. Dezember 2009 hat die windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH) als Garantiegeber der PartnerFonds Wertpapier I Portfolio GbR (Garantienehmerin) eine Garantie in Höhe von monatlich € 93.750,00 für den Fall gegeben, dass die Garantienehmerin von der FC Windenergy GmbH aufgrund der bestehenden stillen Beteiligung nichts oder nur einen Teil der im Rahmen dieser Beteiligung zu zahlenden Vorabgewinns erhält. Die Garantieverpflichtung ist bis zum 30. November 2011 befristet.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund des notariellen Gesellschaftsanteilskauf- und abtretungsvertrags von 20. November 2008 hat die windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH) Gesellschaftsanteile an folgenden Gesellschaften erworben:

- Northern Energy SeaWind I. GmbH
- Northern Energy SeaWind II. GmbH
- Northern Energy SeaWind III. GmbH
- Northern Energy SeaWind IV. GmbH
- Northern Energy SeaStorm I. GmbH
- Northern Energy SeaStorm II. GmbH
- Northern Energy Global Tech II. GmbH
- Northern Energy Global Tech III. GmbH

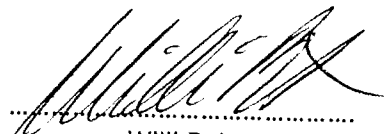
Das wirtschaftliche Eigentum geht mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der einzelnen Gesellschaften auf die windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH) über. Die einzelnen Gesellschaften haben zum Bilanzstichtag ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen, so dass eine Bilanzierung nicht vorgenommen wurde. Die Kaufpreisverpflichtung aus diesem Vertrag beträgt voraussichtlich € 60 Mio.

5. Ergebnisverwendung

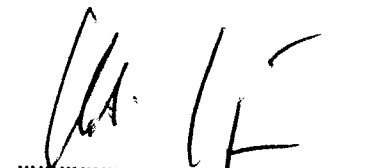
Die Geschäftsführung schlägt vor den Bilanzgewinn in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Wolfschlugen, den 07. Januar 2010

windreich GmbH
(vormals FC Holding GmbH)
vertreten durch die Geschäftsführer


Willi Balz


Tim Kittelhake


Martin Geiger

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2009

der Firma

windreich GmbH, Wolfsburg
(vormals FC Holding GmbH)

Anschaffungskosten		Abschreibungen				Buchwert	
		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Stand	Stand
Stand	Zugang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Stand	Stand
01.01.2009	Umbuchung	(U)	(Z)	31.12.2009	31.12.2009	31.12.2009	31.12.2008
€	€	€	€	€	€	€	€
0,00	3.240,00	(Z)	0,00	3.240,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	(Z)	0,00	0,00	0,00	3.240,00	0,00
0,00	0,00	(U)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	3.240,00	(Z)	0,00	3.240,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	(U)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	3.240,00	(Z)	0,00	3.240,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	(U)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.551.855,28	88.008,47	(Z)	385,91	3.639.477,84	1.572,05	385,91	3.550.283,23
3.551.855,28	88.008,47	(Z)	385,91	3.639.477,84	1.572,05	385,91	3.550.283,23
106.704,05	3.256.462,54	(Z)	0,00	3.363.166,59	0,00	0,00	106.704,05
96.389.776,37	7.701.019,70	(Z)	1.968.555,60	102.030.789,81	0,00	0,00	96.389.776,37
	-91.450,66	(U)					
0,00	91.450,66	(U)	0,00	91.450,66	0,00	0,00	0,00
71.683.915,69	3.734.400,00	(Z)	5.919.301,12	69.262.725,16	23.654.333,39	0,00	48.029.582,30
	-236.289,41	(U)					
0,00	0,00	(Z)	0,00	236.289,41	0,00	0,00	0,00
	236.289,41	(U)					
168.180.396,11	14.691.882,24	(Z)	7.887.856,72	174.984.421,63	23.654.333,39	0,00	144.526.062,72
	0,00	(U)					
171.732.251,39	14.783.130,71	(Z)	7.888.242,63	178.627.139,47	23.655.905,44	3.846,40	148.076.345,95

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

2. Beteiligungen

3. Anteile an Wertfeet Offshore Windenergy GmbH

4. Wertpapiere des Anlagevermögens

5. Sonstige Ausleihungen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

der windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH)

1. Geschäftsverlauf

Trotz eines immer schwieriger werdenden konjunkturellen Umfeldes konnte die windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH) erneut ein deutlich positives Ergebnis mit einem Jahresüberschuss von 12,3 Mio. € (Vorjahr 21,0 Mio €) erwirtschaften. Dies ist umso mehr erfreulich, da gerade in diesem Jahr ein hoher Fokus auf den Aufbau und die Entwicklung zukünftiger Geschäftsfelder lag.

Triebkraft der Ergebnisentwicklung im Geschäftsjahr waren die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Finanzanlagen. So konnte für die Beteiligung an der Wetfeet Offshore Windenergy GmbH als neuer Investor und Gesellschafter die EGL Renewable Luxembourg AG gewonnen werden.

Zur Finanzierung des laufenden Geschäfts standen stets ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. Am Bilanzstichtag belief sich der Finanzmittelbestand auf 17,4 Mio. € (Vorjahr 13,6 Mio. €).

Die Zahl der Gesellschafter sowie deren Kapitalanteile blieben unverändert. Alleingesellschafter ist der Gründer und Geschäftsführer Herr Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Willi Balz, ein Pionier der Windbranche.

2. Lage der Gesellschaft

Der Eigenkapitalanteil von 54 % der Bilanzsumme ist unverändert zum Vorjahr. Die Bilanzsumme wuchs auf 242,5 Mio. € (Vorjahr 227,1 Mio. €) an. Zur Finanzierung stehen neben dem Eigenkapital insbesondere Bankdarlehen in Höhe von 21 % (Vorjahr 18 %) der Bilanzsumme und im Übrigen sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 24 % (Vorjahr 27 %) zur Verfügung.

Die Ertragslage im abgelaufenen Geschäftsjahr ist unter Berücksichtigung der konjunkturellen Marktlage als überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich vom Vorjahr von 3 auf 6 erhöht.

3. Ausblick

Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 02. Januar 2010 wurde die windreich GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Wege einer Kapitalerhöhung plant die Windreich AG ihr Grundkapital noch im Januar 2010 auf 10 Mio. € zu erhöhen. Gleichzeitig wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen neu strukturiert. Nachdem im Berichtsjahr das Portfolio bei den „Windaktivitäten“ klar strukturiert und erweitert wurde trennte man sich mit notariellem Vertrag vom 02. Januar 2010 von allen „Nicht-Windaktivitäten“. So wurden sämtliche Anteile an den Gesellschaften G.V.G. Gewerbeimmobilien-Verwaltungs-GmbH, Pyro-Strom GmbH, Pyrolyse Betriebs GmbH Malliß, Financial Insurance GmbH und PYTRADE GmbH veräußert.

Diese Maßnahmen erfolgten im Zuge einer klaren Fokussierung der Aktivitäten auf das Thema Wind und zur Vorbereitung des Kapitalmarktzugangs. Zur Sicherstellung der Liquidität soll Anfang 2010 eine Unternehmensanleihe herausgegeben werden.

Die Anteile an verbundene Unternehmen und Beteiligungen lassen sich in folgende drei Bereiche aufgliedern:

- Onshoreprojektgesellschaften
- Offshoreprojektgesellschaften
- Projektentwicklung, Betrieb und Anlagenbau

Im Bereich der Onshoreprojektgesellschaften werden Bestandsanlagen mit einer Leistung von 51 MW gehalten. Darüber hinaus sind Projektpipelines in Deutschland (87 MW), Österreich (42 MW), Kanada und USA in der Entwicklung. Insbesondere in den USA und Kanada ergeben sich hieraus überdurchschnittlich große Chancen.

Im Bereich der Offshoregesellschaften sind 14 Beteiligungen mit der Entwicklung von Offshorewindparks in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee beschäftigt. Es werden in Summe 21 Projekte bearbeitet. Zwei dieser Projektgesellschaften sind bereits im Besitz einer Genehmigung zum Bau von jeweils 80 Windenergieanlagen mit einer Parkgesamtleistung von je 400 MW.

Die Vermarktung des ersten Projektes Global Tech I ist weitgehend abgeschlossen. Als Hauptinvestoren konnten die Stadtwerke München GmbH, HEAG Südthessische Energie AG, EGL Renewable Luxembourg AG und ein Süddeutsches Family Office gewonnen werden. Die Gesamtinvestitionen dieses Projektes belaufen sich auf ca. 1,3 Mrd. €.

Die Vermarktung des zweiten bereits genehmigten Projektes MEG I ist über die Projektgesellschaft Nordsee Offshore MEG I GmbH angelaufen. Hier kann von den tiefen Erfahrungen des ersten Projektes profitiert werden. Insgesamt wird ein hoher Wertzuwachs in den Offshoreprojektgesellschaften erwartet. In Summe sind 7.385 MW in der Entwicklung.

Im Bereich Projektentwicklung, Betrieb und Anlagenaufbau ist die Hauptinvestition die Beteiligung am viertgrößten deutschen Windkraftanlagenhersteller Fuhrländer. Dieses strategische Investment dient einerseits zur Absicherung der Lieferantenkette für die Onshoreprojekte. Andererseits wird auch hier von einer positiven Wertentwicklung der Beteiligung ausgegangen. Die Firma Fuhrländer steht kurz vor Markteintritt im weltweit größten Markt USA und wird auf die Anforderungen einer Börsennotierung ausgerichtet.

4. Risikohinweise

Generell sind die typischen Risiken aus dem Projektgeschäft sowie Risiken einer Beteiligungsgesellschaft gegeben. Die drei Hauptrisiken stellen sich wie folgt dar:

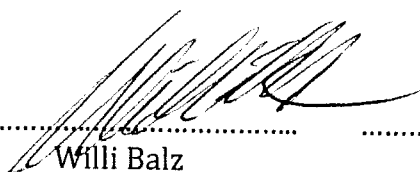
Die Wertentwicklung der Offshoreprojektgesellschaften ist von der Erteilung weiterer Projektrechte zum Bau von Offshorewindparks abhängig. Nachdem in zwei Fällen bereits die Genehmigung erteilt wurde ist davon auszugehen, dass das hier erlangte Wissen auf die Folgeprojekte erfolgreich angewendet werden wird.

Zur Liquiditätssicherung ist die Herausgabe einer Unternehmensanleihe geplant. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten werden bei Banken und Equitygesellschaften gesehen. Mit diesen steht die Gesellschaft in intensiven Kontakt um kurzfristig Finanzmittel bei Bedarf akquirieren zu können. Zusätzlich wurde das Unternehmen Ende 2009 einem Rating unterzogen. Die Creditreform Rating AG testierte hierbei dem Unternehmen mit BBB- ein Investmentgrade.


Herr Balz prägt mit seinem exzellenten Fachwissen insbesondere aus der Windkraftbranche und seinem umfangreichen Branchenerfahrungen die Unternehmensführung. Zugleich verfügt er über ein umfangreiches und intensives Kontaktnetzwerk. Um diese persönlichen und für das Unternehmen unverzichtbaren Stärken abzusichern wurde die Geschäftsleitung in den letzten 15 Monaten um zwei weitere Geschäftsführer erweitert. Zusätzlich wurde ein honoriger Beirat unter der Führung von Herrn Dr. Walter Döring (Wirtschaftsminister a. D.) und den weiteren Beiräten Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Bullinger (Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft) und Herrn Dr. Eberhard Veit (Vorstandsvorsitzender Festo AG & Co. KG Esslingen) installiert.

Wolfschlugen, 07. Januar 2010

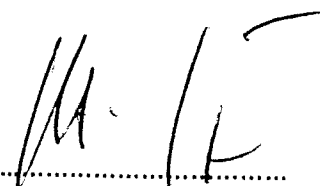
windreich GmbH
(vormals FC Holding GmbH)
vertreten durch die Geschäftsführer



Willi Balz



Tim Kittelhake



Martin Geiger

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH)

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der windreich GmbH (vormals FC Holding GmbH), Wolfschlügen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 08. Januar 2010



BW PARTNER

Bauer Wulf Schätz Hasenclever Stiefelhagen Partnerschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Bw. (FH) Norbert Bauer
Wirtschaftsprüfer

i.V.

Dipl.-Bw. (FH) Alexander Rapp
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichtserstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des sonstigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten in Deutschland

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anwendungsbereich des Rechts

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.